

Besondere Vereinbarung Elektronik-Softwareversicherung PREMIUM (BV 9953)

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten	6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
2. Versicherte Sachen	
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	7. Entschädigungsgrenzen
4. Versicherungsort	8. Selbstbeteiligung
5. Versicherungswert; Versicherungssumme	9. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen (z. B. Daten aus Dateien, Datenbanken);

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen einschließlich kopiergeschützten Programmen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 1.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert:

cc) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

dd) Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

ee) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen,

soweit es sich um versicherte Daten und Programme handelt, die sich auf auf einem versicherten Datenträger befinden.

Darüber hinaus sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert:

ff) Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, wenn versicherte Daten oder Programme durch Dateien oder Programme mit Schadfunktionen (Malware wie Computerviren, Würmer oder Trojaner) verändert wurden oder verloren gegangen sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich bei der Malware um Programme und Dateien mit Schadfunktionen handelt, deren schädigende Wirkungen sich ausschließlich und "zielgerichtet" auf den Versicherungsnehmer auswirken.

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);

- bb) nicht betriebsfertigen oder nicht funktionsfähigen Programmen;
- cc) Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- dd) Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Anlage notwendig sind (diese sind bereits nach Abschnitt "A" § 6 Nr. 2 a) ABE 2011 mit der Elektronik versichert);
- ee) Daten und Programmen, die sich auf einem nicht versicherten Datenträger befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger, auf denen versicherte Daten und Programme gespeichert sind (Nr. 1 a) aa) und bb)), versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte Gefahren und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 6), sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren.
- b) durch:
 - aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 3 c));
 - dd) Über- oder Unterspannung (einschließlich Blitzeinwirkung);
 - ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
 - ff) Höhere Gewalt.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde (ausser in den Fällen gemäß Nr. 1 a) ff)).

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 9 a) aa)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 1 ABE 2011 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 6 a));
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.
Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - bb) für sonstige Vermögensschäden;
 - cc) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - dd) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Entschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigung beträgt (nach Abzug der Selbstbeteiligung) abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall

- a) bei Gefahren und Schäden gemäß Nr. 3 a) die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme gemäß Nr. 5 b);
- b) 25.000 EUR für den neuerlichen Lizenzerwerb von kopiergeschützten Programmen, jedoch nicht mehr als 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

8. Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens 150 EUR, gekürzt. Die Selbstbeteiligung für sachschadenunabhängige Softwareschäden beträgt generell 10%, mindestens 500 EUR.

9. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden

kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;

- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt "B" § 8 ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.